

Newsletter

# VERGABERECHT UND BAURECHT

Winter 2015/2016

*Die Vergaberechtsreform 2016 schreitet mit großen Schritten voran. Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModG), welches das GWB-Vergaberecht grundlegend neu fassen wird, ist Ende des letzten Jahres nahezu unverändert beschlossen worden und wird am 18. April 2016 in Kraft treten. Für die Praxis noch bedeutsamer ist die Neufassung der einzelnen Vergabeverordnungen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat im November 2015 den Referentenentwurf für eine sogenannte Mantelverordnung vorgelegt. In der Mantelverordnung sind mehrere Rechtsverordnungen zusammengefasst, die allesamt das VergModG ergänzen werden. Ein wesentlicher Bestandteil der Mantelverordnung ist der Entwurf für eine neue Vergabeverordnung (VgV), die nach der Vergaberechtsreform für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte eine erhebliche Bedeutung haben wird. Aufgrund dessen widmet sich der Schwerpunkt unseres Newsletters dem aktuellen VgV-Entwurf. Die Vielzahl an Schulungsanfragen (Inhouse-Seminaren) in den vergangenen Wochen verdeutlicht, dass diesbezüglich ein großes Informationsbedürfnis besteht.*

*Des Weiteren verschaffen wir Ihnen wie gewohnt einen Überblick über interessante Entscheidungen aus dem Vergabe-, Architekten- und Baurecht.*

*Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!*

## VERGABERECHT

### Referentenentwurf für Mantelverordnung mitsamt neuer Vergabeverordnung (VgV)

Das zukünftige Vergaberecht nimmt immer konkretere Formen an, wie der Entwurf der Mantelverordnung zeigt.

#### Hintergründe

Die Bundesregierung plant seit einiger Zeit eine umfassende Reform des deutschen Vergaberechts oberhalb der Schwellenwerte. Im Dezember 2015 haben bereits der Bundestag und der Bundesrat das hierfür erarbeitete VergModG mit leichten Änderungen verabschiedet. Ziel der Reformbemühungen ist es, drei europäische Richtlinien zum Vergaberecht in deutsches Recht umzusetzen und dadurch das deutsche Vergaberecht einfacher und anwenderfreundlicher zu gestalten.

Durch das VergModG wird Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überarbeitet. Es enthält wesentliche Vorgaben für zukünftige Vergaben von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen. Die detaillierten Verfahrensregeln in den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens sollten jedoch

nicht auf Gesetzesebene, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden. Mit entsprechend großem Interesse wurde der nunmehr am 9. November 2015 vorgelegte Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums für eine Mantelverordnung erwartet. Neben einem Entwurf für eine neue VgV enthält die Mantelverordnung auch Entwürfe für andere Verordnungen. Im Einzelnen:

- Entwurf für eine Vergabeverordnung (VgV),
- Entwurf für eine Sektorenverordnung (SektVO),
- Entwurf für eine Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV),
- Entwurf für eine Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) sowie
- Änderungen in der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).

### **Struktur und Inhalt des VgV-Entwurfs**

Wesentliche Neuerung des VgV-Entwurfs ist die Aufnahme von Regelungen zu der Durchführung von Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen. Die VOL/A-EG und die VOF werden damit obsolet. Beide Regelwerke wird es in Zukunft nicht mehr geben! Für die Vergabe von Bauaufträgen sollen zwar ebenfalls einige Normen aus der neuen VgV gelten, vgl. § 2 S. 1 VgV-Entwurf. Gleichwohl wird für Bauvergaben auch in Zukunft die VOB/A-EG (in einer überarbeiteten Fassung) erhalten bleiben. Überblickartig stellt sich der VgV-Entwurf wie folgt dar:

- Abschnitt 1 (§§ 1-13 VgV-Entwurf) enthält allgemeine Bestimmungen und Regelungen zur Kommunikation in einem Vergabeverfahren. Dabei hat die Kommunikation grundsätzlich mithilfe von elektronischen Mitteln zu erfolgen, vgl. § 9 Abs. 1 VgV-Entwurf. Die eVergabe wird dadurch weiter vorangetrieben.
- Abschnitt 2 (§§ 14-63 VgV-Entwurf) enthält detaillierte Regelungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens. Hierbei wurde mit der „Innovationspartnerschaft“ eine neue Verfahrensart berücksichtigt (§ 19 VgV-Entwurf) und eine Regelung zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) aufgenommen (§ 50 VgV-Entwurf). Beachtenswert sind auch die neuen Fristen. So beträgt beispielsweise in Zukunft die Angebotsfrist in einem offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 VgV-Entwurf grundsätzlich nur noch 35 Tage, wohingegen sie derzeit noch grundsätzlich 52 Tage beträgt.
- Abschnitt 3 (§§ 64-66 VgV-Entwurf) enthält besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen.
- Abschnitt 4 (§§ 67-68 VgV-Entwurf) enthält besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen.
- Abschnitt 5 (§§ 69-72 VgV-Entwurf) regelt Planungswettbewerbe.
- Abschnitt 6 (§§ 73-80 VgV-Entwurf) enthält besondere Vorschriften für Architekten- und Ingenieurleistungen.
- Abschnitt 7 (§§ 81-82 VgV-Entwurf) enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen.

### Weitere Schritte

Es ist geplant, dass die Mantelverordnung noch im Januar 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet wird und anschließend im März 2016 der Bundesrat seine Zustimmung erteilt. Mit Ausnahme der VergStatVO sollen dann sämtliche Bestandteile der Mantelverordnung am 18. April 2018 in Kraft treten, vgl. Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs der Mantelverordnung.

### Einschätzung

Der VgV-Entwurf orientiert sich erwartungsgemäß eng an den europäischen Richtlinien. Ob der Entwurf dabei aber tatsächlich dazu beitragen kann, das erklärte Ziel der Vergaberechtsreform („*einfachere und anwenderfreundlichere Gestaltung des Vergaberechts*“) zu verwirklichen, erscheint zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist beispielsweise, warum es auch zukünftig eine VOB/A geben wird. Das bedeutet, dass bei überschwelligen Bauvergaben unter anderem Bestimmungen aus dem GWB, aus der VgV, der VOB/A und den jeweiligen Landesgesetzen zu berücksichtigen sind. Sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Bieter werden dies wohl kaum als „*Vereinfachung*“ empfinden.

Darüber hinaus bergen die Bestimmungen zur eVergabe (§§ 9 ff. VgV-Entwurf) ein erhebliches Konfliktpotenzial. Zwar wird die Durchführung eines eVergabeverfahrens durch die Mantelverordnung konkretisiert. Viele Einzelfragen zur eVergabe sind jedoch (weiterhin) ungeklärt:

- Beispielsweise ergibt sich aus Art. 53 Abs. 1 RL 2014/24/EU, dass der öffentliche Auftraggeber ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einen vollständigen (!) und direkten (!) Zugang zu den Auftragsunterlagen anzubieten hat. Es finden sich nunmehr Stimmen, die daraus ableiten, dass selbst bei einem Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb sämtliche Vergabeunterlagen bereits ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt werden müssen. Bislang erhalten die Bewerber zunächst lediglich einen Zugriff auf die für den Teilnahmewettbewerb relevanten Unterlagen und erst der Bieterkreis, der erfolgreich am Teilnahmewettbewerb teilgenommen hat, erhält einen Zugang zu den weiteren Vergabeunterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung und Vertragsregelungen). In der Praxis führt dies nicht selten dazu, dass öffentliche Auftraggeber während eines bereits laufenden Teilnahmewettbewerbs noch Arbeiten an den Vergabeunterlagen vornehmen, da sie den Bietern diese Unterlagen erst nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs vorlegen. Es wäre wünschenswert gewesen, hierzu eine klarstellende Regelung in der VgV zu finden. Nunmehr werden die nächsten Monate zeigen müssen, wie die Marktteilnehmer mit dieser Frage umgehen.
- Ein weiteres Thema ist der direkte (!) Zugang zu den Vergabeunterlagen. Bislang müssen sich Bewerber und Bieter in der Regel bei eVergabelösungen mithilfe ihrer Kontaktdaten registrieren, um einen Zugang zu den Vergabeunterlagen zu erhalten. Dies hat den Vorteil, dass der öffentliche Auftraggeber seine Antworten auf eventuelle Bieterfragen unproblematisch an die Bewerber bzw. Bieter übermitteln kann. Es stellt sich die Frage, ob durch ein solches Registrierungserfordernis ein direkter Zugang verhindert wird. Nach unserer Einschätzung ist trotz eines solchen Erfordernisses ein direkter Zugang gegeben. Ob die Vergabenachprüfungsinstanzen diese Auffassung teilen, bleibt jedoch abzuwarten.

- Des Weiteren fällt auf, dass zukünftig Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen in Textform (!) übermittelt werden können sollen, vgl. § 53 Abs. 1 VgV-Entwurf. Die Tatsache, dass bereits die Versendung einer E-Mail eine Übermittlung in Textform darstellt, macht den niedrigen Übermittlungsstandard in Zukunft deutlich. Ursprünglich war über das Erfordernis einer fortgeschrittenen bzw. qualifizierten elektronischen Signatur als Standard diskutiert worden. Hiervon ist man offenkundig abgekommen. Ob diese „Vereinfachung“ im Sinne aller Marktteilnehmer und der IT-Sicherheit ist, ist indes sehr fraglich und bleibt abzuwarten.

In Zukunft wird es - trotz nicht unerheblicher kritischer Stimmen - bei der **Verfahrensauswahl** nach § 14 Abs. 2 VgV-Entwurf eine Wahlmöglichkeit geben:

*„Dem öffentlichen Auftraggeber steht das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach seiner **Wahl** zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.“*

Inwieweit Auftraggeber hiervon Gebrauch machen werden, bleibt abzuwarten. Denn obgleich wir die Ermöglichung zur Durchführung nicht offener Verfahren ausdrücklich begrüßen, gehen diese mit erhöhtem Zeit- und Aufwand, jedenfalls betreffend die Verfahrensvorbereitung, einher.

Hinsichtlich der Verkürzung der **Fristen** im Vergabeverfahren ist festzuhalten, dass dies im Sinne der öffentlichen Auftraggeber sein dürfte, da sie zu einer Dynamisierung des gesamten Verfahrensablaufs beitragen und der Zuschlag dadurch schneller erteilt werden kann. Für Bieter kann die Verkürzung jedoch eine erhebliche Belastungsprobe darstellen, da ihnen zukünftig weniger Zeit für die Angebotserstellung bzw. die Erarbeitung eines Teilnahmeantrags zur Verfügung stehen wird. Um die Bieter keinem unangemessenen Zeitdruck auszusetzen, können die öffentlichen Auftraggeber aber natürlich auch längere Fristen vorgeben. Hiervon sollten sie im Einzelfall Gebrauch machen. Als Rechtsgrundlage kann dabei auf § 20 VgV-Entwurf verwiesen werden, der eine angemessene Fristsetzung für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge gemäß der Komplexität der Leistung und dem Erfordernis einer etwaigen Ortsbesichtigung vorschreibt.

Bemerkenswert sind auch die Regelungen zum Eignungsnachweis (§§ 42 ff. VgV-Entwurf):

- Die **Eignungsleihe** wird in Anbetracht der Vielzahl von kontroversen Diskussionen hierzu einer ausführlichen Regelung in § 47 VgV-Entwurf zugeführt werden. An der Problematik der Abgrenzung der bloßen Eignungsleihe zum Nachunternehmereinsatz und den hier erforderlichen Nachweisen ändert die Regelung freilich nichts.
- Zukünftig sollen als Eignungsnachweise des Weiteren Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen unabhängiger Dritter oder sonstige Nachweise sowie Präqualifizierungen und die **Einheitlichen Europäischen Eigenerklärungen (EEE)** eingesetzt werden können. Mit der Einführung der EEE müssen Bieter zukünftig nicht mehr alle rechtlichen und finanziellen Nachweise ihrer Eignung bei Abgabe eines Angebots nachweisen. Vielmehr reicht eine EU-weit standardisierte Eigenerklärung aus, um an einem Vergabeverfahren teilzunehmen. Die EEE ist allerdings weder zwingend noch vorrangig vorgeschrieben,

sondern bildet nur eine den Bewerbern und Bietern zur Wahl stehende Nachweismöglichkeit. Interessante Hinweise zur Wirkweise und Funktion der EEE lassen sich der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/7 DER KOMMISSION vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung entnehmen, die am 6. Januar 2016 im Amtsblatt veröffentlicht worden ist und von uns diesem Newsletter angehängt ist.

Eine erhebliche Änderung hat die mit der letzten Vergaberechtsreform 2009/2010 eingeführte Regelung zur **Nachforderung von Unterlagen** erfahren. Die seit jeher umstrittene und für eine gehörige Rechtsunsicherheit auf Auftraggeber- wie Bieterseite sorgende Korrekturmöglichkeit lautet in § 56 Abs. 2 VgV-Entwurf nunmehr wie folgt:

*„Der öffentliche Auftraggeber **kann** den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, **nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren**, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen **nachzureichen oder zu vervollständigen**. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.“*

Ob und inwieweit diese Regelung zu mehr Rechtssicherheit führen wird, bleibt abzuwarten. Interessant wird hier zum einen die Abgrenzung zur (zulässigen) Aufklärung des Angebotsinhalts, zum anderen das Verhältnis zum Nachverhandlungsverbot im offenen und nichtoffenen Verfahren sein. Möglicherweise werden viele öffentliche Auftraggeber den Weg von Satz 2 der Regelung wählen und damit den Rechtszustand vor der Reform 2009/2010 für ihr Vergabeverfahren festschreiben: Fehlen Unterlagen oder entsprechen diese nicht den Anforderungen ist das Angebot / der Teilnahmeantrag zwingend aus dem Vergabeverfahren auszuschließen.

Schließlich verbleibt es zwar dabei, dass der **Zuschlag** weiterhin auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden muss. Interessanterweise wird in § 58 Abs. 2 Satz 2 VgV-Entwurf jedoch klargestellt, dass der öffentliche Auftraggeber auch Festpreise oder Festkosten vorgeben darf,

*„so dass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“*

In Anbetracht der häufig, vor allem im Bau- und Planungsbereich, ausufernden Kosten wird damit der Gedanke des „Guaranteed Maximum Price“ (GMP-Vertrag oder Garantierter Maximalpreisvertrag) aufgenommen und dem Auftraggeber ein weiteres Instrument zur Kostenkontrolle an die Hand gegeben. Die Wirksamkeit einer solchen Begrenzung nach Abschluss des Vergabeverfahrens hängt freilich ganz wesentlich von den vertraglichen Absprachen und den Vertragsgrundlagen (vor allem einer „guten“ Leistungsbeschreibung) ab.

Die vorstehenden Ausführungen sollen Ihnen lediglich einen ersten Eindruck von den beabsichtigten Änderungen geben. Eine Vielzahl weiterer Änderungen in der VgV kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Darüber hinaus finden sich einige grundlegende Änderungen in der neuen Sektorenverordnung (SektVO) sowie der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV).

## **Interessante Entscheidungen der Rechtsprechung**

Da die Rechtsprechung zum Vergabe- und Baurecht ungeachtet der Vergaberechtsreform natürlich nicht still steht, sollen im Folgenden einige aus unserer Sicht interessante Entscheidungen kurz skizziert werden:

### **Ausschluss vom Verfahren bei Weigerung der Zahlung eines Mindestlohns mit EU-Recht vereinbar**

**(EuGH, Urteil vom 17. November 2015 – Az. Rs. C-115/14)**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Art. 26 Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen ist, dass er Rechtsvorschriften einer regionalen Einheit eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, nach denen sich Bieter und deren Nachunternehmer in einer schriftlichen, ihrem Angebot beizufügenden Erklärung verpflichten müssen, den Beschäftigten, die zur Ausführung von Leistungen, die Gegenstand eines öffentlichen Auftrags sind, eingesetzt werden sollen, einen in den betreffenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Mit Art. 26 dieser Richtlinie ist als Konsequenz auch vereinbar, so der EuGH, dass Bieter und deren Nachunternehmer von der Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen werden, wenn sie sich weigern, sich durch eine schriftliche, ihrem Angebot beizufügende Erklärung zu verpflichten, den Beschäftigten, die zur Ausführung von Leistungen, die Gegenstand des öffentlichen Auftrags sind, eingesetzt werden sollen, einen in den betreffenden regionalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

### **Angebotsausschluss bei Nichtbeachtung des Tarifrechts**

**(VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 6. Oktober 2015 – Az. 1 VK LSA 12/15)**

Die Sozialkostenzuschläge sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bezogen auf den Bruttolohn (Fertigungslohn sowie Soziallohn) anzusetzen. Die Nichteinhaltung der geforderten tarifrechtlichen Vergütung muss folgerichtig einen Angebotsausschluss nach sich ziehen. Fordert der Auftraggeber als Mindestbedingung, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Personen einschließlich Qualifikation anzugeben sind, muss der Bieter zumindest den Zugriff auf diese Personen haben.

### **Bieter geeignet? Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen zulässig!**

**(OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Juli 2015 – Az. 15 Verg 3/15)**

Bei der Prognoseentscheidung, ob ein Bieter geeignet ist, darf ein Auftraggeber auch eigene Erfahrungen, die er mit einem Bieter in der Vergangenheit gemacht hat, in die Betrachtung mit einbeziehen. Grundlagen einer Prognoseentscheidung darüber, ob ein Bieter geeignet ist, müssen auf gesicherten Erkenntnissen beruhen, wobei der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, ein gerichtsähnliches Verfahren zur Ermittlung der Tatsachen durchzuführen.

Will ein Auftraggeber bei der Eignungsprüfung eigene Erfahrungen berücksichtigen, muss er den zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend ermitteln und den Einwänden des Bieters mit angebrachter Sorgfalt nachgehen.

### **Bieter aufgepasst!**

**(VK Sachsen, Beschluss vom 18. September 2015 – Az. 1/SVK/030-15)**

Unterhält ein Bieter zwei unterschiedliche Firmen, muss er bei der Anfertigung und Verwendung eines Firmenstempels für Firmenklarheit im handelsrechtli-

chen Sinne sorgen. Dazu gehört, dass im Firmenstempel ein eindeutiger Hinweis auf die entsprechende Gesellschaftsform geführt wird. Zwischen dem Bieter, der das Angebot abgegeben hat und demjenigen, der den Zuschlag erhalten soll, muss eine unzweideutige Identität vorliegen, insbesondere, wenn zwei Firmen mit ähnlichen Namen auf dem Markt agieren. Zweifel darüber, wer das Angebot unterbreitet hat und wer Vertragspartner werden soll, stellen einen Ausschlussgrund gemäß §§ 13, 16 EG VOB/A dar.

**Versendungsrisiko beim Bieter**

**(VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. September 2014 – Az. 1 VK 40/14)**

Wird ein Angebot in einem nicht verschlossenen Umschlag eingereicht, ist es von der Wertung auszuschließen. Das gilt auch dann, wenn es beim Transport durch Verschulden des Postdienstleisters so beschädigt wurde, dass es als offen zu betrachten ist. Denn das Versendungsrisiko trägt der Bieter.

---

## **BAU - UND ARCHITEKTENRECHT**

---

**Ausschlussklausel einer Preiskorrektur unwirksam**

**(BGH, Beschluss vom 4. November 2015 – Az. VII ZR 282/14)**

Die vom Auftraggeber in einem VOB-Einheitspreisvertrag formularmäßig gestellte Klausel „Massenänderungen - auch über 10 % - sind vorbehalten und berechtigen nicht zur Preiskorrektur“ ist wegen unangemessener Benachteiligung des Auftragnehmers unwirksam. Denn mit ihr wird nicht nur eine Preisanpassung zugunsten des Auftragnehmers nach § 2 Abs. 3 VOB/B ausgeschlossen, sondern darüber hinaus auch eine Preisanpassung nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage (BGB § 313).

**Zur konkludenten Abnahme und ihren Folgen**

**(OLG München, Urteil vom 10. November 2015 – Az. 9 U 4218/14 Bau)**

Der Kostenvorschussanspruch beim VOB/B-Vertrag gegen den Unternehmer ist infolge stillschweigender Abnahme des Bauherrn verjährt. Die konkludente Abnahme kann im Einzelfall bei nur scheinbar mangelfreier Fertigstellung der Leistungen des Unternehmers aus der Ingebrauchnahme seiner Leistungen und Bezahlung seiner Werklohnschlussrechnung folgen.

**Stichproben ausreichend!**

**(OLG Frankfurt, Urteil vom 17. April 2015 – Az. 19 U 178/14)**

Steht aufgrund von Stichproben fest, dass die Leistung (hier: Errichtung von Betonfundamenten im Außenbereich und Herstellung eines Unterkriechschutzes) nicht den maßgeblichen DIN-Normen bzw. den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, ist sie insgesamt mangelhaft. Einer umfassenden Messung durch Freilegung der Fundamente und Ausgraben des gesamten Unterkriechschutzes zur Feststellung der Mangelhaftigkeit bedarf es nicht.

**Bei Einhaltung der Abstandsflächen grundsätzlich keine erdrückende Wirkung!**

**(VGH Bayern, Beschluss vom 30. September 2015 – Az. 9 CS 15.1115)**

Maßgeblich für die Frage, ob einem Vorhaben abriegelnde oder erdrückende Wirkung zukommt, ist eine Gesamtschau der Umstände des konkreten Einzel-

falls. Eine solche Wirkung kommt vor allem bei nach Höhe und Volumen „über- großen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht. Die Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsflächen ist hierbei ein Indiz dafür, dass keine erdrückende Wirkung vorliegt.

#### **Mehraufwendungen/Vergütungsansprüche bei Bauzeitverlängerung (OLG Naumburg, Urteil vom 23. April 2015 – Az. 1 U 94/14)**

Vergütungsansprüche des mit den Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 des § 73 Abs. 1 HOAI 1996 beauftragten Ingenieurs können sich auch aus einer Bauzeitverlängerung ergeben. Sieht der Vertrag solche Ansprüche vor, muss zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieur keine ausdrückliche und bestimmte Bauzeit vereinbart worden sein. Es genügt, dass sich der für die planmäßige Durchführung des Bauvorhabens notwendige Zeitraum aus den Umständen, insbesondere einem Bauablaufplan ergibt und tatsächlich überschritten wurde.

Zu erstattende Mehraufwendungen sind solche Ausgaben, die der Auftragnehmer für die geschuldete Leistung hatte und die er ohne die Bauzeitverzögerung nicht hätte aufbringen müssen. Ihre schlüssige Darlegung erfordert den Vergleich zweier Ausgabenlagen auch dann, wenn der Anspruch auf vertraglicher Grundlage und nicht in Form des Schadensersatzes geltend gemacht wird. Davon zu unterscheiden ist die zugesagte Vergütung für Mehraufwendungen, die nicht notwendig dem Mehraufwand entspricht. Auf den Auftraggeber zurückgehende wiederholte Arbeiten des Ingenieurs sind in der Regel gesondert zu vergüten. Ein Zeithonorar wird aber nur dann geschuldet, wenn sich hierfür im Einzelfall eine Grundlage in der HOAI findet.

---

## **VERANSTALTUNGEN**

---

Neben einer Reihe von Inhouse-Schulungen führen wir im Jahr 2016 zusammen mit dem Seminarveranstalter Nohr-Con auch wieder mehrere Veranstaltungen zum Vergaberecht durch:

- „Die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen nach der Vergaberechtsreform 2016“ am 28./29. April 2016 in Hamburg, am 12./13. Mai 2016 in München und am 19./20. Mai 2016 in Berlin
- „Praxiswissen im Vergaberecht nach der Vergaberechtsreform 2016“ am 7./8. Juni 2016 in Berlin und am 15./16. Juni 2016 in Hamburg

Darüber hinaus wird erneut gemeinsam mit Nohr-Con der „Zertifizierungslehrgang Vergaberecht“ angeboten. Während der vier Lehrgangseinheiten werden sämtliche Themen des Vergaberechts beleuchtet:

- Nohr-Con Zertifizierungslehrgang Vergaberecht 2016 (Winter) Einheit 1: „Grundlagen des Vergaberechts von A bis Z“ am 14./15. September 2016 in Berlin und am 20./21. September 2016 in Hamburg
- Nohr-Con Zertifizierungslehrgang Vergaberecht 2016 (Winter) Einheit 2: „Vorbereitung des Vergabeverfahrens“ am 29./30. September 2016 in Berlin und am 4./5. Oktober 2016 in Hamburg



- Nohr-Con Zertifizierungslehrgang Vergaberecht 2016 (Winter) Einheit 3: „Durchführung des Vergabeverfahrens“ am 10./11. November 2016 in Berlin und am 17./18. November 2016 in Hamburg
- Nohr-Con Zertifizierungslehrgang Vergaberecht 2016 (Winter) Einheit 4: „Nachbereitung des Vergabeverfahrens und Vertragsphase“ am 30. November 2016 in Berlin und am 7. Dezember in Hamburg

Nähere Informationen können Sie der Nohr-Con-Website entnehmen:

[www.nohr-con.com/de/courses](http://www.nohr-con.com/de/courses)

Sofern Sie an einer Inhouse-Schulung interessiert sind, können Sie sich gerne mit uns über die unten angegebenen Kontaktdaten in Verbindung setzen.

---

## LEXTON IM VERGABERECHT

---

Tätigkeit von LEXTON Rechtsanwälte im Vergaberecht:

- Inhouse-Schulungen, Seminare und Workshops zu allen vergaberechtlichen Themen (aktuell zur Vergaberechtsreform 2016!)
- Begleitung und Durchführung von Vergabeverfahren nach VOL/A, VOB/A, VOF oder SektVO ober- und unterhalb der Schwellenwerte nebst Führung von Vergabenachprüfungsverfahren auf Auftraggeberseite
- Erstellung sämtlicher interner Vergabedokumente (Handlungsleitfaden, Handbücher, Vermerke, Musterschreiben, Musterformulare etc.) zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren nebst deren Dokumentation in der Vergabeakte
- Unterstützung von Bieterunternehmen bei der ordnungsgemäßen Beteiligung an Vergabeverfahren und der Angebotserstellung sowie beim Rechtsschutz (Rügeerstellung, Nachprüfungsverfahren)
- Erarbeitung von gutachterlichen Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen

Ihr Ansprechpartner bei LEXTON Rechtsanwälte:

**Peter Michael Probst**  
Partner, M.B.L.-HSG  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
**LEXTON Rechtsanwälte**  
Kurfürstendamm 220  
10719 Berlin  
T +49 30 88 66 88 6-0  
F +49 30 88 66 88 6-60  
[probst@lexton.de](mailto:probst@lexton.de)

